

Sonderbedingungen

Die Sonderbedingungen gelten in Verbindung mit den Versicherungsbedingungen für die Pflegetagegeld-Tarife, für die Sie mit uns eine Beitragsentlastung im Alter vereinbart haben. Sie ändern und ergänzen diese.

Sonderbedingungen für Pflegetagegeld-Tarife mit garantierter Beitragsentlastung im Alter

Die Sonderbedingungen gelten, wenn mit uns die Entlastung des Beitrags ab dem 65. Geburtstag in einem Pflegetagegeld-Tarif vereinbart worden ist. Einen Pflegetagegeld-Tarif mit garantierter Beitragsentlastung im Alter kennzeichnen wir mit dem Buchstaben "V". Für einen solchen Tarif muss ein höherer Beitrag gezahlt werden (monatlicher Gesamtbeitrag).

Die Sonderbedingungen beinhalten Regelungen über die erforderlichen Eigenschaften, die für den Abschluss der garantierten Beitragsentlastung im Alter erfüllt sein müssen, über die Höhe des Entlastungsbetrags sowie über den Beginn der Beitragsentlastung. Sie enthalten auch Regelungen über das Ruhen der Beitragsentlastung sowie über die Verwendung der für die Beitragsentlastung gebildeten Alterungsrückstellung.

Außerdem finden Sie hier besondere Regelungen für die Zahlung des Beitrags für Pflegetagegeld-Tarife mit garantierter Beitragsentlastung im Alter.

1. Erforderliche Eigenschaften der versicherten Person

Welche Voraussetzung muss die zu versichernde Person bei Abschluss einer garantierten Beitragsentlastung im Alter erfüllen?

Die garantierte Beitragsentlastung im Alter kann nur für Personen abgeschlossen werden, die bereits 21 Jahre, aber noch nicht 59 Jahre alt sind.

2. Gegenstand der Beitragsentlastung im Alter

Welche Beitragsentlastung ist vereinbart?

Der monatlich für die versicherte Person zu zahlende Gesamtbeitrag für den Pflegetagegeld-Tarif mit garantierter Beitragsentlastung im Alter reduziert sich

- ab dem Monatsersten, der auf den 65. Geburtstag der versicherten Person folgt,
- um den vereinbarten Entlastungsbetrag.

3. Besondere Regelungen zum Beitrag

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.1 Woraus ergibt sich der zu zahlende Gesamtbeitrag?**
3.2 Wie hoch ist der monatliche Gesamtbeitrag?
3.3 Wie lange muss der Mehrbeitrag für den Entlastungsbetrag gezahlt werden?

3.1 Woraus ergibt sich der zu zahlende Gesamtbeitrag?

Der monatlich zu zahlende Gesamtbeitrag ergibt sich aus dem jeweils gültigen Versicherungsschein.

3.2 Wie hoch ist der monatliche Gesamtbeitrag?

Für den Pflegetagegeld-Tarif mit garantierter Beitragsentlastung im Alter muss ein höherer Beitrag gezahlt werden (monatlicher Gesamtbeitrag). Der monatliche Gesamtbeitrag setzt sich zusammen aus

- dem Beitrag für den Pflegetagegeld-Tarif und
- dem Mehrbeitrag für den vereinbarten Entlastungsbetrag.

3.3 Wie lange muss der Mehrbeitrag für den Entlastungsbetrag gezahlt werden?

Der monatliche Gesamtbeitrag gilt für die gesamte Vertragslaufzeit. Das bedeutet insbesondere Folgendes:

- Der Mehrbeitrag für den vereinbarten Entlastungsbetrag muss für die versicherte Person bis zum Ende der Vertragslaufzeit gezahlt werden.
- Die Verpflichtung, den Mehrbeitrag für den vereinbarten Entlastungsbetrag zu zahlen, endet insbesondere nicht deshalb, weil die Beitragsentlastung nach dem 65. Geburtstag der versicherten Person begonnen hat.

4. Höhe des Entlastungsbetrags

Inhalt dieses Abschnitts:

- 4.1 Wie hoch kann der Entlastungsbetrag sein?**
4.2 Bis zu welchem Alter kann der Entlastungsbetrag ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöht werden?

4.1 Wie hoch kann der Entlastungsbetrag sein?

Der Entlastungsbetrag bezieht sich auf den monatlichen Gesamtbeitrag (siehe Ziffer 3.2) und für die Höhe des Entlastungsbetrags gilt:

(1) Mögliche Stufen des Entlastungsbetrags (Grundsatz)

Der Entlastungsbetrag kann in Stufen von jeweils 5 Euro vereinbart werden.

(2) Prozentuale Höchstgrenze

Der vereinbarte Entlastungsbetrag darf allerdings nur maximal 80 Prozent des monatlichen Gesamtbeitrags für den Pflegetagegeld-Tarif mit garantierter Beitragsentlastung im Alter betragen.

Das gilt auch, wenn Sie für die versicherte Person durch eine Vertragsänderung

- den Tagessatz im Pflegetagegeld-Tarif ändern oder
- durch einen Tarifwechsel bei uns einen anderen Pflegetagegeld-Tarif mit garantierter Beitragsentlastung im Alter abschließen.

4.2 Bis zu welchem Alter kann der Entlastungsbetrag ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöht werden?

(1) Ihr Recht auf Erhöhung

Solange die versicherte Person noch nicht 59 Jahre alt ist, steht Ihnen und der versicherten Person das Recht zu,

- nach Maßgabe von Ziffer 4.1 die Erhöhung des für die versicherte Person vereinbarten Entlastungsbetrags
- mit Wirkung zum auf den Erhöhungsantrag folgenden Monatsersten zu verlangen. Wir verzichten dabei auf eine erneute Gesundheitsprüfung.

(2) Maßgebliches Lebensalter für die Beitragsberechnung

Wir berechnen den Mehrbeitrag für den hinzukommenden Entlastungsbetrag nach dem Alter der versicherten Person, das sie zum Zeitpunkt erreicht hat, in dem die Erhöhung wirksam wird.

(3) Ausschluss des Rechts auf Erhöhung

Eine Erhöhung des Entlastungsbetrags ist ausgeschlossen, wenn

- zum Zeitpunkt des Erhöhungsverlangens
- die Beitragsentlastung im Alter ruht.

Vergleichen Sie zum Begriff "Ruhen" bitte auch Ziffer 5.1.

5. Ruhen der Beitragsentlastung im Alter

Inhalt dieses Abschnitts:

- 5.1 Was bedeutet "Ruhen der Beitragsentlastung im Alter"?
- 5.2 Unter welchen Voraussetzungen ruht die Beitragsentlastung im Alter?
- 5.3 Wie setzt sich die Beitragsentlastung im Alter fort, nachdem die Ruhenszeit geendet hat?

Die Versicherungsbedingungen für den Pflegegeld-Tarif können

- Ihre Befreiung von der Pflicht zur Beitragszahlung oder
- Ihr Recht, das Ruhen der Versicherung zu beantragen, vorsehen. Bitte sehen Sie in den Versicherungsbedingungen für den Pflegegeld-Tarif der versicherten Person nach. Denn wenn sie diese Rechte beinhalten und Sie diese nutzen, hat das auch Auswirkung auf die Beitragsentlastung im Alter. Im Einzelnen gilt Folgendes:

5.1 Was bedeutet "Ruhen der Beitragsentlastung im Alter"?

Während der Ruhenszeit gelten für Sie und uns keine vertraglichen Rechte und Pflichten. Das bedeutet insbesondere:

- Sie müssen keinen Mehrbeitrag für den vereinbarten Entlastungsbetrag zahlen.
- Sie erhalten keine Beitragsentlastung im Alter.
- Sie können den vereinbarten Entlastungsbetrag nicht nach Ziffer 4.2 erhöhen.

Die Regelungen nach Ziffer 5 zum Ruhen der Beitragsentlastung im Alter gelten aber unverändert. Außerdem gelten Rechte, die sich unmittelbar aus dem Gesetz (zum Beispiel Versicherungsvertragsgesetz - VVG) ergeben, auch während der Ruhenszeit.

5.2 Unter welchen Voraussetzungen ruht die Beitragsentlastung im Alter?

(1) Beitragsbefreiung für den Pflegegeld-Tarif

Die Versicherungsbedingungen für den Pflegegeld-Tarif können Ihre Beitragsbefreiung vorsehen. Dort ist auch geregelt, welche besonderen Voraussetzungen erfüllt sein müssen und wie lange die Beitragsbefreiung andauert.

Bitte sehen Sie in diesen Versicherungsbedingungen nach. Denn solange Sie für den Pflegegeld-Tarif der versicherten Person von der Beitragspflicht befreit sind, ruht automatisch gleichzeitig die Beitragsentlastung im Alter.

(2) Ruhen des Pflegegeld-Tarifs

Die Versicherungsbedingungen für den Pflegegeld-Tarif können Ihr Recht vorsehen, die Versicherung ruhend zu stellen. Sie können das Ruhen nur nach besonderen Anlässen verlangen.

Alle Anlässe und wie sich diese definieren, ergibt sich aus den Versicherungsbedingungen des Pflegegeld-Tarifs. Das gleiche gilt für die weiteren Besonderheiten für das Ruhen der Versicherung, insbesondere für Ausschlüsse und Beginn und Ende der Ruhenszeit.

Bitte sehen Sie in diesen Versicherungsbedingungen nach. Denn solange Sie den Pflegegeld-Tarif für die versicherte Person ru-

hend stellen, ruht automatisch gleichzeitig die Beitragsentlastung im Alter.

(3) Abschließende Fälle des Ruhens

Die Beitragsentlastung im Alter ruht nur in den Fällen der Absätze 1 und 2. Das bedeutet:

- Das Ruhen tritt ein, wenn und solange Sie von der Beitragspflicht im Pflegegeld-Tarif befreit sind. Das Ruhen endet in diesem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie für die versicherte Person den Beitrag für den Pflegegeld-Tarif wieder bezahlen müssen.
- Sie ruht außerdem, wenn und solange der Pflegegeld-Tarif ruht. Dann endet das Ruhen der Beitragsentlastung im Alter zu dem Zeitpunkt, zu dem sich für die versicherte Person der Pflegegeld-Tarif nach dem Ruhen wieder fortsetzt.
- Sie können die Beitragsentlastung im Alter nicht gesondert ruhend stellen.

5.3 Wie setzt sich die Beitragsentlastung im Alter fort, nachdem die Ruhenszeit geendet hat?

(1) Grundsätze

a) Fortsetzung der vertraglichen Rechte und Pflichten

Mit Ablauf der Ruhenszeit setzt sich der Vertrag für die versicherte Person mit allen Rechten und Pflichten fort. Das bedeutet insbesondere:

- Sie sind ab dem Tag der Fortsetzung (Fortsetzungstermin) verpflichtet, den Mehrbeitrag für den vereinbarten Entlastungsbetrag zu zahlen.
- Wir schulden die Beitragsentlastung im Alter im vertraglichen Umfang.
- Sie haben das Recht, den vereinbarten Entlastungsbetrag nach Ziffer 4.2 zu erhöhen.

Wenn die versicherte Person während der Ruhenszeit 65 Jahre alt wird, erbringen wir die Beitragsentlastung im Alter erst ab dem Fortsetzungstermin.

b) Beitragsberechnung

Wir berechnen Ihren Mehrbeitrag für den vereinbarten Entlastungsbetrag wie folgt:

- Wir berücksichtigen die zum Fortsetzungstermin erreichte tarifliche Lebensaltergruppe der versicherten Person.
- Eine Alterungsrückstellung wird dabei gemäß den in unseren technischen Berechnungsgrundlagen festgelegten Grundsätzen angerechnet.

(2) Vertragsänderungen während der Ruhenszeit

Wenn wir während der Ruhenszeit den Mehrbeitrag für den vereinbarten Entlastungsbetrag anpassen oder Versicherungsbedingungen ändern, gelten diese Änderungen für die versicherte Person erst für die Zeit nach dem Ruhen. Denn nach Ablauf der Ruhenszeit beziehen wir sie nach den Versicherungsbedingungen des Pflegegeld-Tarifs in den Vertrag ein.

6. Verwendung der Alterungsrückstellung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 6.1 Was gilt, wenn sich der monatliche Gesamtbeitrag verringert, nachdem die Beitragsentlastung begonnen hat?
- 6.2 Wie rechnen wir die Alterungsrückstellung an, wenn der Vertrag geändert wird?
- 6.3 Wie erfolgt die Anrechnung der Alterungsrückstellung, wenn ein Pflegegeld-Tarif gekündigt wird?

6.1 Was gilt, wenn sich der monatliche Gesamtbeitrag verringert, nachdem die Beitragsentlastung begonnen hat?

(1) Reduzierung des Entlastungsbetrags

Wenn sich der monatliche Gesamtbeitrag verringert, nachdem die Beitragsentlastung begonnen hat, reduzieren wir auch den Entlas-

tungsbetrag, soweit dieser den monatlichen Gesamtbeitrag übersteigt.

(2) Verwendung nicht mehr benötigter Alterungsrückstellung

Soweit durch die Reduzierung nach Absatz 1 ein Teil der Alterungsrückstellung, die für die Beitragsentlastung gebildet worden ist, nicht mehr benötigt wird, werden wir diesen Teil

- entsprechend den in unseren technischen Berechnungsgrundlagen festgelegten Grundsätzen verwenden,
- um spätere Erhöhungen des Gesamtbeitrags für die versicherte Person zu mildern.

6.2 Wie rechnen wir die Alterungsrückstellung an, wenn der Vertrag geändert wird?

Wir rechnen die für den Entlastungsbetrag gebildete Alterungsrückstellung entsprechend den in unseren technischen Berechnungsgrundlagen festgelegten Grundsätzen an, wenn

- sich der für die versicherte Person vereinbarte Entlastungsbetrag reduziert oder
- für die versicherte Person durch einen Tarifwechsel bei uns ein anderer Pflegetagegeld-Tarif abgeschlossen wird.

6.3 Wie erfolgt die Anrechnung der Alterungsrückstellung, wenn ein Pflegetagegeld-Tarif gekündigt wird?

(1) Voraussetzung für die Anrechnung

Wenn für die versicherte Person

- die garantierte Beitragsentlastung im Alter mindestens ununterbrochene 10 Versicherungsjahre vereinbart ist und
- der für sie abgeschlossene Pflegetagegeld-Tarif mit garantierter Beitragsentlastung im Alter gekündigt oder
- nach den Versicherungsbedingungen aufgehoben wird,

rechnen wir die für den Entlastungsbetrag gebildete Alterungsrückstellung entsprechend den in unseren technischen Berechnungsgrundlagen festgelegten Grundsätzen nach den Absätzen 2 und 3 an.

(2) Anrechnung in Krankheitskosten- und anderen Tarifen

Wenn für die versicherte Person bei uns weiterhin ein

- Krankheitskosten-Tarif,
- Krankenhaustagegeld-Tarif,
- Pflegetagegeld-Zusatztarif oder
- Pflegekosten-Zusatztarif

besteht, rechnen wir die für den Entlastungsbetrag gebildete Alterungsrückstellung in diesen Tarifen an.

Die Anrechnung in einem

- Krankenhaustagegeld-Tarif,
- Pflegetagegeld-Zusatztarif oder
- Pflegekosten-Zusatztarif

ist aber begrenzt. Sie erfolgt nicht, soweit sie dazu führen würde, dass der monatliche Beitrag, der für den anderen Tarif gezahlt werden muss, 5 Euro unterschreitet.

(3) Beitragsfreier Krankenhaustagegeld-Tarif

Wenn eine Anrechnung nach Absatz 2 nicht möglich ist, weil für die versicherte Person keiner der dort genannten Tarife mehr bei uns besteht, wandeln wir die für den Entlastungsbetrag gebildete Alterungsrückstellung um, um für die versicherte Person einen beitragsfreien Krankenhaustagegeld-Tarif zu finanzieren.

(4) Keine Anrechnung vor Ablauf der zehnjährigen Vertragsdauer

Wenn für die versicherte Person die garantierte Beitragsentlastung noch keine ununterbrochene 10 Versicherungsjahre vereinbart ist, erfolgt keine Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3. In diesem Fall verfällt durch Kündigung oder Aufhebung die für den Entlastungsbetrag gebildete Alterungsrückstellung zu Gunsten der Versicherungsgemeinschaft.